

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG

Operations IPH

USG-Genehmigungen

Industriepark Höchst - Gebäude C 526

65926 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Gutleutstr. 114

Gutleutstr. 138

Unser Zeichen:

IV/F 42.2-100h 12.05-IS-RVA-11-

Ihr Zeichen:

G-16297

Ihr Antrag vom:

18. November 2013

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Kozyra

Zimmernummer:

8.6.38

Telefon/ Fax:

3967/ 5950

E-Mail:

kathrin.kozyra@rpda.hessen.de

Datum:

31. Juli 2014

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Betreiber: Infraserv GmbH & Co. Höchst KG

Anlage: Rückstandsverbrennungsanlage (RVA)

Standort: Gebäude E 347 ff. im Industriepark Höchst

Vorhaben: Entfall von Einzelfallentscheidungen im abfallrechtlichen Nachweisverfahren

Änderungsgenehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 18. November 2013, eingegangen am 21. November 2013, mit nachgereichten Unterlagen letztmalig vom 16. Mai 2014 wird der

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt -

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1 und 8.1.2 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5000 (allgemein)

Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

die Genehmigung erteilt, im Industriepark Höchst, Gebäude E 347

Gemarkung: Frankfurt am Main-Höchst
Flur: 23
Flurstück-Nr.: 1/52

die Rückstandsverbrennungsanlage wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

Entfall von Einzelfallentscheidungen

Kostengrundentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

II. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Es werden keine anderen behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

- | | | |
|------|--|----------|
| I. | Antrag vom 18. November 2013, Az.:G-16297 | Anlage 1 |
| II. | Nachtrag mit Austauschseiten vom 6. Dezember 2013, Az.:G-16353 | Anlage 2 |
| III. | Nachtrag vom 6. März 2014, Az.: G-16503 | Anlage 3 |
| IV | E-Mail vom 2. April 2014 | Anlage 4 |
| V. | E-Mail vom 16. Mai 2014, Betriebsanweisung ABF-5.001 | Anlage 5 |

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Eingeschlossene Entscheidungen
- III. Zugehörige Unterlagen
- IV. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- V. Angaben zur RVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV
- VI. Nebenbestimmungen
 1. Allgemeines
 2. Abfallrechtliche Erfordernisse
- VII. Kosten
- VIII. Begründung
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung

IV. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung (Juli 2005)

V. Angaben zur RVA gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die Höchstmenge der zu verbrennenden Abfälle beträgt 55.000 t/a.

Bezüglich der Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle wird auf nachfolgende Nebenbestimmung VI/2.4 verwiesen.

2. Abfallverbrennungskapazität

In der Anlage werden bis zu 55.000 Tonnen Abfälle pro Jahr verbrannt.

3. Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen zugelassenen

Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge, betragen je Verbrennungsstraße:

$$m_{\min} = 2,0 \text{ t/h und}$$

$$m_{\max} = 8,0 \text{ t/h.}$$

4. Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle schwanken zwischen 0 kJ/kg und 46.000 kJ/kg. Im Durchschnitt ist von einem Heizwert von 14.000 kJ/kg auszugehen.

5. Größter Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

Für die Beseitigung von Abfällen in der RVA sind genehmigungsrechtlich und anlagentechnisch keine Beschränkungen vorgegeben. Die Anlage ist in der Lage, Abfälle mit einem Schadstoffgehalt bis zu 100% ordnungsgemäß zu beseitigen, soweit nicht andere Regelungen dem entgegenstehen.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigung hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2. Abfallrechtliche Erfordernisse

2.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2) erfolgen. Dieser Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen) oder bei Betriebseinstellung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.3

Bei dem folgenden Abfall, für den in den Antragsunterlagen die Zustimmung zum Entfall der Einzelfallentscheidung als "offen" gekennzeichnet wurde, wird ebenfalls dem Entfall der Einzelfallentscheidung unter dem ausdrücklichen Hinweis auf eine erhöhte Eigenverantwortung zugestimmt:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkung
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	Eine wirksame Quecksilberentfrachtung ist insbesondere bei sehr hohen Quecksilberkonzentrationen im Abfall sicherzustellen

2.4

In der Anlagedürfen folgende Abfälle verbrannt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfallentscheidung
2		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	x
3		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05*	Abfälle aus der Holzkonservierung - andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	
4		
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
5		
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07*	Säureteere	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 06 03*	andere Teere	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
6		
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	Salzsäure	
06 01 03*	Flusssäure	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 99	Abfälle a.n.g.	x
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05*	andere Basen	
06 02 99	Abfälle a.n.g.	x
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1)
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
7		
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	x
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	x
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
07 04 99	Abfälle a.n.g.	x
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	x
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	x
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	x
8		
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit org. Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	
9		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
09 01 04*	Fixierbäder	
09 01 05*	Blechlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
10		
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 09*	Schwefelsäure	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abfallbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen	
11		
11 01 05*	saure Beizlösungen	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
12		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
13		
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (lt. Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG) enthalten	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	Benzin	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
13 08 02*	andere Emulsionen	
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	
14		
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16		
16 01 03	Altreifen	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 19	Kunststoffe	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 12 fallen	x
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle(3) oder deren Verbindungen enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	gebr. Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x
16 10 01*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige, flüssige Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01* fallen	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
17		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gef. Stoffe enthalten	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
18		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19		
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03*	Nicht verglaste Festphase	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- entscheidung
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	
19 11 02*	Säureteere	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 99	Abfälle a.n.g.	x
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschl. Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährl. Stoffe enthalten	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser , die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
20		
20 01 13*	Lösemittel	
20 01 19*	Pestizide	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 39	Kunststoffe	

1) Eine wirksame Quecksilberentfrachtung ist insbesondere bei sehr hohen Quecksilberkonzentrationen im Abfall sicherzustellen.

VII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV wird festgesetzt auf: 192,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird festgesetzt auf: 1.800,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr insgesamt beträgt damit: 1.992,00 EUR.

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.992,00 €** in Worten: „Eintausendneunhundertzweiundneunzig Euro“ ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-Regierungspräsidium Darmstadt, Konto-Nummer 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00 (oder IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX), unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und der Referenznummer **42205371410341**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1 und 8.1.2. - Verfahrensart G, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) einer Genehmigung. Zuständige Behörde dafür ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nach der § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz.

Verfahrensablauf

Die Infraserv GmbH & Co. Höchst KG hat mit Schreiben vom 18. November 2013 den Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG gestellt, die in Nebenbestimmungen verschiedener Genehmigungsbescheide festgelegte Verpflichtung, Einzelfallentscheidungen für bestimmte Abfallschlüssel im abfallrechtlichen Nachweisverfahren einzuholen, aufzuheben.

Langjährige Betriebserfahrung, bisher fasst immer zustimmende Entscheidungen, geänderte abfallrechtliche Rahmenbedingungen sowie die Tatsache, dass in vergleichbaren Anlagen bundesweit eine solche Vorgehensweise nicht praktiziert wird, haben zum Entschluss geführt, die Notwendigkeit dieser Einzelfallentscheidungen zu überprüfen.

Hierbei werden nur ausgewählte Abfallschlüssel von der Einzelfallentscheidung befreit, bei denen festgestellt wurde, dass keine Notwendigkeit besteht, diese Verfahrensweise fortzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde beantragt, dass von der Veröffentlichung des Vorhaben abgesehen werden soll. Begründet wurde dies damit, dass keine Veränderungen hinsichtlich Verbrennungskapazität, Abfallarten, Emissionen/Immissionen sowie Produktionsabwässer und Produktionsabfälle erfolgen.

Da hier offensichtlich keine erheblich, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, kann von hier aus dem Antrag zugestimmt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage fällt nach dem UVPG Anlage 1 unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 (UVP-pflichtig). Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur UVP für die Änderung einer o.a. Anlage, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Kapitel 5 der Antragsunterlagen wurden die gemäß Anlage 2 UVPG aufgeführten Punkte einzeln behandelt. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde konnte nach überschlägiger Prüfung festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit abgesehen werden.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das RPUF, Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- das RPUF, Dezernat 42.2 - hinsichtlich abfallrechtlicher Stoffstromüberwachung,
- das RPUF, Dezernat 43.1 - hinsichtlich des Lärmschutzes, immissionsschutzrechtlicher Belange und der Störfall-Verordnung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 6 i.V.m. §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei einer Betriebseinstellung nachkommen wird;

andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), im Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) i.d.F. vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253). Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG ist nach Abschnitt 15 Nr. 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses, Teil A, zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), nach Zeitaufwand zu berechnen. Sie beträgt mindestens 180,- €.

Hierzu wird der tatsächlich mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (in 1/4-Stunden-Sätzen) ermittelt und mit den gem. Nr. 141 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung geltenden Gebührensätzen multipliziert. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in ¼ Stunden	Kosten- aufwand [EUR]	Kosten [EUR]
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	10	15,50	155,00
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	2	18,50	37,00
Ergebnis			192,00

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG i. H. v. **192,00 €** zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), 1,8 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer oder mindestens 1.800,00 € und somit **1.800,00 €**.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme an Verwaltungsgebühren in Höhe von **1.992,00 €**.

Da bei der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG und im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit einschließen, waren vorliegend keine gesonderten Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgerichtshof Kassel
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit allein die Kostenentscheidung bzw. -festsetzung in diesem Bescheid angegriffen werden soll, so ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathrin Kozyra

Anlage